

# Die Entscheidung über Krieg und Frieden nach deutschem Verfassungsrecht

Eine verfassungshistorische und verfassungsdogmatische Untersuchung

Von

Dr. Bruno Rieder



Juristische Gesamtbibliothek  
der Technischen Hochschule  
Darmstadt

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

341710

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	19
<i>Erster Teil</i>	
<b>Die Entscheidung über Krieg und Frieden im „Verfassungssystem“ des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation</b>	22
1. Abschnitt	
<i>Die politisch-historischen Bedingungen für Krieg und Frieden</i>	22
A. Krieg und Fehde im Mittelalter und die Herausbildung des neuzeitlich völkerrechtlichen Kriegsbegriffs .....	22
I. Krieg und Fehde als Rechtsverwirklichung in Form eines Selbsthilfeprozesses in der politisch-sozialen Ordnung des Mittelalters	22
II. Der Krieg als gewaltsame Austragung interstataler Streitigkeiten	25
1. Die Beseitigung des Fehdewesens als Voraussetzung des modernen Kriegsbegriffs .....	25
2. Die Überwindung des überterritorialen, konfessionellen Bürgerkrieges im 16. und 17. Jahrhundert .....	26
3. Der Krieg als Staatenduell .....	27
B. Der Friedensbegriff — Inhalt und Bedeutungswandel .....	30
I. Die Komplexität des Begriffs „Frieden“ im Mittelalter .....	30
II. Der Friede als Zustand staatlich garantierter Ruhe und Sicherheit	31
III. Der interstatale Friede als Bewahrung oder Wiederherstellung gewaltfreier Beziehungen unter Staaten .....	31
2. Abschnitt	
<i>Die Reichsverfassung</i>	32
A. Die Mitwirkung der Reichsstände bei der Entscheidung über das jus belli .....	33
I. Der Begriff des Reichskrieges .....	33

II. Das jus belli nach Reichsrecht und nach der Reichspraxis .....	34
1. Der Reichskrieg als „Defensivkrieg“ .....	34
2. Der Reichskrieg als „Offensivkrieg“ .....	35
III. Die Mitwirkung der Reichsstände als Folge der Verfassungsstruktur .....	38
B. Die Mitwirkung der Reichsstände bei der Entscheidung über das jus pacis .....	43
I. Der Abschluß von Friedensverträgen nach Reichsrecht bis zum Dreißigjährigen Krieg .....	43
II. Der Westfälische Frieden (1648) als Sieg der reichsständischen Libertät über den Kaiser .....	44
III. Die Reichspraxis von 1675 bis 1740 — der Abschluß von Friedensverträgen durch den Kaiser als Herausforderung an die Reichsstände .....	47
1. Der Friede von Nimwegen (1679) .....	47
2. Der Friede von Rijswijk (1697) .....	47
3. Der Friede von Rastatt (1714) .....	48
4. Die Wiener Friedenspräliminarien (1735) .....	49
IV. Das jus pacis im Reichsrecht und in der Reichspraxis bis zum Jahre 1806 .....	49
1. Die Wahlkapitulation Karls VII. (1742) als Reaktion auf die kaiserliche Friedensvertragspolitik .....	49
2. Der Friede von Lunéville (1801) .....	51
V. Die Mitwirkung der Reichsstände als Ausdruck der partikularen, föderativen Struktur der Reichsverfassung .....	51
3. Abschnitt	
<i>Die Verfassung der deutschen Territorien</i>	
A. Das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den Landständen ....	54
I. Die Entstehung der Landesherrschaften .....	55
II. Die Konsolidierung der Landstände im 13. und 14. Jahrhundert ..	57
III. Der dualistische Ständestaat des 15. und 16. Jahrhunderts .....	61
IV. Die Rückbildung des ständischen Elements und das Vordringen des Absolutismus .....	64
B. Das Recht der Reichsstände, Krieg zu führen und Frieden zu schließen	68
C. Die Mitwirkung der Landstände bei der Entscheidung über das jus belli .....	72

Inhaltsverzeichnis	9
I. Die Ausbildung der ständischen Mitwirkung bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts	72
1. Art und Ausmaß der Mitwirkung	72
2. Heerfolgepflicht und Steuerbewilligungsrecht als Grund der ständischen Mitwirkung	75
II. Das Zurückdrängen der ständischen Mitwirkung im Zeichen des Absolutismus	79
D. Die Mitwirkung der Landstände bei der Entscheidung über das jus pacis	83
4. Abschnitt	
<i>Ergebnis</i>	85
<i>Zweiter Teil</i>	
<b>Die Entscheidung über Krieg und Frieden im konstitutionellen Verfassungssystem</b>	<b>89</b>
1. Abschnitt	
<i>Die Entscheidung über Krieg und Frieden in ausländischen Staatstheorien und Verfassungen</i>	91
A. Moderne Staatstheoretiker	91
I. John Locke (1632 - 1704): Die Anfänge der Gewaltenteilung	91
II. Montesquieu (1689 - 1755): Gewaltenteilung als Ausdruck ständischer Machtbalance	95
III. Jean Jacques Rousseau (1712 - 1778): Unmittelbare Demokratie und die Allgemeinheit des Gesetzes	99
B. Ausländische Staatsverfassungen	103
I. England	103
II. Vereinigte Staaten von Amerika	106
III. Frankreich	110
1. Die Revolutionsverfassungen	110
2. Die Charte Constitutionnelle von 1814	115
3. Exkurs: Die Entscheidung über Krieg und Frieden in der konstitutionellen Theorie Benjamin Constants (1767 - 1830)	116
C. Zwischenergebnis	117

## 2. Abschnitt

*Die Verfassung des Deutschen Bundes* 119

- A. Die Bundesverfassung: Der Deutsche Bund als Reich ohne Kaiser . . . . 119
- B. Die Entscheidung über Krieg und Frieden nach der Bundesverfassung 122
  - I. Das jus belli . . . . . 123
  - II. Das jus pacis . . . . . 125
  - III. Der Bundeskrieg gegen Dänemark 1848/1850 . . . . . 126

## 3. Abschnitt

*Die Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zwischen 1815 und 1866* 127

- A. Aspekte des konstitutionellen Verfassungssystems . . . . . 127
  - I. Die Ausgangssituation der deutschen Einzelstaaten im Jahre 1815 127
  - II. Die „landständische Verfassung“ zwischen Fürstensouveränität und Volkssouveränität . . . . . 128
  - III. Das monarchische Prinzip als Garant der monarchischen Vorherrschaft . . . . . 132
  - IV. Die Befugnisse der Landstände . . . . . 133
  - V. Der Prozeß der Konstitutionalisierung der deutschen Einzelstaaten 136
- B. Die Entscheidung über Krieg und Frieden nach den Verfassungen der Einzelstaaten . . . . . 139
  - I. Überblick über die positivrechtlichen Regelungen in den Verfassungen . . . . . 139
  - II. Das jus belli et pacis als prinzipiell monarchisches Reservat . . . . 141
  - III. Das jus belli et pacis bei Fehlen positivrechtlicher Verfassungsnormen am Beispiel der württembergischen Verfassung . . . . . 143
  - IV. Die Staatspraxis der süddeutschen Staaten hinsichtlich des jus belli bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges . . . . . 145
- C. Die Entscheidung über Krieg und Frieden nach der preußischen revidierten Verfassung vom 31. Januar 1850 . . . . . 145
  - I. Das jus belli . . . . . 146
    - 1. Das jus belli und die konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit . . . . . 146
    - 2. Das jus belli und das Steuerbewilligungs- und Budgetrecht des Landtages . . . . . 148

II. Das jus pacis als Unterfall des preußischen Staatsvertragsrechts	153
1. Grundlagen des konstitutionellen Staatsvertragsrechts nach den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten	153
a) Die Anfänge des verfassungsrechtlichen Staatsvertragsrechts	153
b) Die Unterscheidung zwischen völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Bedeutung von Staatsverträgen	155
c) Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Staatsrecht im Hinblick auf die Legitimation der zum Abschluß eines Staatsvertrages zuständigen Staatsorgane	157
d) Die Verlagerung monarchischer Kompetenzen auf die Volksvertretung	158
2. Die Stellung des Monarchen und der Volksvertretung im preußischen Staatsvertragsrecht (Art. 48 preußische revidierte Verfassung)	160
a) Die Beschränkung des monarchischen Abschlußrechts durch die Übernahme des „völkerrechtlichen Systems“	160
b) Der Umfang der Mitwirkung des Landtages beim Abschluß von Staatsverträgen	161
3. Das Friedensvertragsrecht des preußischen Monarchen in seiner konstitutionellen Beschränkung	164
a) Die Übernahme des „englischen Systems“ in das preußische Friedensvertragsrecht	164
b) Das Friedensvertragsrecht und das Budgetrecht des Landtages	170
c) Die preußische Staatspraxis	171
D. Die Entscheidung über Krieg und Frieden und das Prinzip der Gewaltenteilung	173
E. Die Entscheidung über Krieg und Frieden und der Gesetzesbegriff	177
I. Der „rechtsstaatliche“ Gesetzesbegriff als Ausfluß der rationalen Auffassung vom Rechtsstaat	177
II. Der „politische“ Gesetzesbegriff als Ausfluß des Kampfes zwischen dem Monarchen und der Volksvertretung	178
F. Die Entscheidung über Krieg und Frieden in der Verfassung des Deutschen Bundes und das landständische Steuerbewilligungsrecht	181

4. Abschnitt

<i>Das Gesetz über die provisorische Zentralgewalt und die Paulskirchenverfassung von 1848/1849</i>	183
---	-----

A. Das Gesetz über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland vom 28. Juni 1848	184
I. Die Errichtung einer beschränkten, povisorischen Reichszentralgewalt	184

II. Die Entscheidung über Krieg und Frieden nach dem Gesetz über die provisorische Zentralgewalt .....	186
III. Das jus pacis in seiner praktischen Bewährung im deutsch-dänischen Krieg 1848/49 .....	188
B. Die Paulskirchenverfassung: Konstitutionelle Monarchie auf der Grundlage der Volkssouveränität .....	190
I. Legalität und Legitimität der Paulskirchenversammlung für die Verfassungsgebung .....	190
II. Die Entscheidung über Krieg und Frieden nach der Paulskirchenverfassung .....	191
1. Die Auffassungen in den Vorberatungen und im Verfassungsausschuß .....	192
2. Die Diskussion in der Nationalversammlung .....	194
3. Die unterschiedliche Regelung in dem Gesetz über die vorläufige Zentralgewalt und in der Paulskirchenverfassung .....	196
4. Das Friedensvertragsrecht in seiner konstitutionellen Bindung .....	197

## 5. Abschnitt

### *Die Bismarcksche Reichsverfassung vom 16. April 1871*

	199
A. Die Reichsverfassung und das Kaiserreich .....	199
I. Vom Norddeutschen Bund zum Deutschen Reich .....	199
II. Das Kaiserreich: eine konstitutionelle Monarchie auf der Grundlage einer neuen geschichtlichen, „nationalen“ Legitimation .....	202
B. Die Entscheidung über Krieg und Frieden .....	203
I. Das jus belli .....	204
1. Die Verbands- und Organkompetenz .....	204
a) Die Zuständigkeit des Reiches .....	204
b) Die Zustimmung des Bundesrates zur Kriegsentscheidung des Kaisers .....	205
c) Die völkerrechtliche Relevanz der Zustimmung des Bundesrates .....	207
d) Die Nichtbeteiligung des Reichstages bei der Kriegsentscheidung .....	210
2. Die Notentscheidungskompetenz des Kaisers bei der Kriegserklärung im Falle eines feindlichen Angriffs .....	212
3. Der Einfluß des Reichstages auf die Kriegsentscheidung aufgrund seines Steuerbewilligungs- und Budgetrechts und die Bedeutung des Reichskriegsschatzes .....	213
4. Die deutsche Kriegserklärung vom 1. August 1914 gegen Rußland im Lichte der Reichsverfassung .....	215

II. Das jus pacis ..... 218

1. Die Anwendung des Art. 11 Abs. 3 RV auf Friedensverträge .. 218
  - a) Die kontroversen Auffassungen in der Rechtslehre ..... 218
  - b) Die „politisch-pragmatische“ Handhabung der Staatspraxis 221
2. Art. 11 Abs. 3 RV als Ausdruck des konstitutionellen, föderativen Reichsstaatsrechts ..... 222
3. Die rechtliche Bedeutung der Mitwirkung des Bundesrates und des Reichstages beim Abschluß von Friedensverträgen ..... 227
  - a) Überblick über die verschiedenen Theorien in der Rechtslehre ..... 227
  - b) Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Abschluß der Verträge in der Rechtslehre und in der Staatspraxis ..... 231
  - c) Die Genehmigung des Reichstages zur Gültigkeit der Verträge in der Rechtslehre und in der Staatspraxis ..... 232

6. Abschnitt

*Ergebnis* ..... 234

*Dritter Teil*

**Die Entscheidung über Krieg und Frieden  
im parlamentarischen und im parlamentarisch-  
demokratischen Verfassungssystem** ..... 238

1. Abschnitt

*Die „Parlamentarisierung“ der Reichs-  
verfassung von 1871 und die Entscheidung  
über Krieg und Frieden* ..... 239

A. Vorgeschichte der Parlamentarisierung ..... 239

B. Die Änderung des Art. 11 RV als Teil der „Parlamentarisierung“ der Reichsverfassung im Zuge der deutschen Bemühungen um Waffenstillstand ..... 242

2. Abschnitt

*Die Weimarer Reichsverfassung  
vom 11. August 1919* ..... 248

A. Die Weimarer Reichsverfassung als Folge der Durchsetzung der liberal-demokratischen Idee ..... 248

B. Die Entscheidung über Krieg und Frieden nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 ..... 250





## 2. Abschnitt

*Der Verteidigungsfall als Konkretisierung  
des gewandelten jus belli und der Einsatz  
der Streitkräfte zur Verteidigung*

	292
A. Die Entstehungsgeschichte des Art. 115 a GG .....	292
I. Die wehrrechtliche Regelungsfunktion des Art. 59 a GG .....	292
II. Die Neuorientierung des Verteidigungsfalles an der Notstandsverfassung .....	295
B. Das Regelungsgefüge des Art. 115 a GG .....	298
I. Die Feststellung und Verkündung des Verteidigungsfalles gem. Art. 115 a Abs. 1 bis 3 GG .....	298
1. Die Legaldefinition des Verteidigungsfalles .....	298
2. Das Feststellungsverfahren .....	300
3. Die Verkündung der Feststellung und die Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten .....	305
4. Die Feststellung des Verteidigungsfalles als politische Entscheidung .....	307
II. Die Fiktion der Feststellung und Verkündung des Verteidigungsfalles gem. Art. 115 a Abs. 4 GG .....	309
1. Die Automationsklausel als Vorsorge für den Fall eines massiven Überraschungsangriffes .....	309
2. Die Bekanntgabe des für den Fiktionseintritt maßgeblichen Zeitpunkts durch den Bundespräsidenten .....	310
III. Die Abgabe der völkerrechtlichen Erklärungen gem. Art. 115 a Abs. 5 GG .....	311
1. Die Abgabe der völkerrechtlichen Erklärungen als Ersatz für die Kriegserklärung .....	311
2. Die Entscheidungskompetenz über die Abgabe der völkerrechtlichen Erklärungen innerhalb der Exekutive .....	312
3. Die völkerrechtliche Relevanz einer Verletzung innerstaatlicher Mitwirkungsvorschriften .....	315
IV. Verfassungsgerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen und der Verfahren nach Art. 115 a GG .....	317
C. Das verfassungsrechtliche Erfordernis einer parlamentarischen Legitimation für die Exekutive zum Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung gegen eine staatsexterne Gewaltanwendung .....	318
I. Der Einfluß völkerrechtlicher Verträge auf die nationale Entscheidung über den militärischen Einsatz der Streitkräfte .....	319

1. Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland im Nordatlantischen Bündnis (NATO) .....	319
a) Der Vorrang des nationalen Verfassungsrechts bei der Durchführung des Vertrages .....	319
b) Der Vorrang des nationalen Verfassungsrechts auf der Ebene der militärischen Integration und Organisation ....	323
2. Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Westeuropäischen Union (WEU) .....	324
II. Das Fehlen einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Regelung	330
III. Die Feststellung und Verkündung des Verteidigungsfalles als Voraussetzung und Legitimation zum Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung .....	332
1. Die Feststellung und Verkündung des Verteidigungsfalles als zusammengehörige Bestandteile der parlamentarischen Legitimation .....	332
2. Die Rechtslage bis 1968: Art. 59 a GG als Schranke für den Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung .....	334
3. Die geltende Regelung: Art. 115 a GG als wehrrechtliche Schrankenvorschrift .....	334
a) Die Ansicht Ipsens: freie Verfügungskompetenz der Exekutive .....	335
b) Das verfassungsrechtliche Gebot einer parlamentarischen Legitimation .....	337
IV. Bündnisfall und Verteidigungsfall .....	348
D. Die vorläufige Notkompetenz der Exekutive zum Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung .....	354
E. Die Beendigung des Verteidigungsfalles als Beendigungsgrund für den Einsatz der Streitkräfte .....	359
3. Abschnitt	
<i>Der Friedensschluß (Art. 115 I Abs. 3 GG)</i> .....	360
A. „Friedensschluß“ als Friedensvertrag .....	361
B. Art. 115 I Abs. 3 GG als Spezialvorschrift für das Bund-Länder-Verhältnis? .....	362
C. Das Friedensschlußgesetz nach Art. 115 I Abs. 3 GG als Sonderfall eines Vertragsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG .....	364
D. Friedensvertrag und Annäherungstheorie .....	371
E. Friedensvertrag und Verfassungsänderung .....	375

Inhaltsverzeichnis	17
4. Abschnitt	
<i>Ergebnis</i>	378
<b>Schlußbemerkung</b>	382
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b>	388

Soweit die verwendeten Abkürzungen nicht ohnehin allgemein gebräuchlich sind, entsprechen sie denen bei Hildebert Kirchner / Fritz Kastner (Bearb.), Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Auflage, Berlin/New York 1983.